

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1086/2019
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 20.08.2019	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 03.09.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	11.09.2019	Ö

Betreff: Sachstand Elektro-Tretroller
Mainz, 28.08.2019 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des **Verkehrsausschusses** nehmen die Berichterstattung der Abteilung Verkehrswesen zur Kenntnis.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt

Seit wenigen Wochen werden in Mainz E-Tretroller im Verleihsystem angeboten. Trotz des kurzen Zeitraums wird medial und gesellschaftlich bereits eine heftige Debatte über Gefahren, Verteilung öffentlichen Raums, unverständliche Gesetze und Nachhaltigkeit des neuen Verkehrsmittels geführt. Leider hat der Bundesgesetzgeber den Kommunen kaum rechtliche Mittel zur Implementierung verbindlicher Regelungen für E-Roller-Vermietsysteme an die Hand gegeben. Aufgrund der vielen Anfragen soll dieser Sachstandsbericht die Rahmenbedingungen sowie mögliche Maßnahmen der Landeshauptstadt Mainz aufzeigen und für mehr Klarheit im Bereich der aktuellen Gesetzeslage sorgen.

Mit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) am 15.06.2019 dürfen Elektrokleinstfahrzeuge, zu denen auch die Elektro-Tretroller gehören, im öffentlichen Straßenraum genutzt werden. Bereits im Vorfeld dieser Freigabe haben 6 Anbieter der Landeshauptstadt Mainz gegenüber signalisiert, in Mainz Elektro-Tretroller im Verleihsystem anbieten zu wollen. Ein Anbieter, Tier Mobility, ist bereits mit aktuell ca. 120 Rollern (Stand 20.08.) im Mainzer Stadtgebiet aktiv.

Die Landeshauptstadt Mainz hatte, wie viele andere deutsche Städte, eine Vereinbarung erarbeitet, welche von Anbietern, die in Mainz Roller verleihen wollen, unterschrieben werden soll. Da keine Sondernutzung vorliegt, sind die Anbieter allerdings rechtlich nicht verpflichtet diese zu unterschreiben.

Bei den Anbietern besteht ein Interesse zur Kooperation mit der zuständigen Kommune. Der erste in Mainz tätig gewordene Anbieter Tier Mobility hat die Vereinbarung bereits unterschrieben. Neben grundlegenden Fragen des E-Tretroller-Verleihs, wie z.B. der Maximalanzahl an Rollern im Bereich der Innenstadt, werden dort auch Zonen definiert, in denen ein Abstellen der Roller nicht möglich sein soll.

Die Einhaltung dieser Abstellverbotszonen soll durch sogenanntes „Geofencing“ seitens des Anbieters sichergestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine technische Maßnahme, welche verhindert, dass E-Tretroller in bestimmten Gebieten abgestellt werden können. Die Roller können mittels verbautem GPS-Empfänger, auf einige Meter genau, geortet werden. Befindet sich ein Roller in einem „gesperrten“ Bereich, ist eine Beendigung des Buchungsprozesses nicht möglich, der Fahrer muss dafür den Bereich erst verlassen. Somit ist ein dauerhaftes Abstellen der E-Tretroller dort nicht möglich. Auch besteht die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten, z.B. veranstaltungsbezogenen Anpassung der gesperrten Zonen, (beispielsweise an Rosenmontag oder zur Johannisnacht). Aktuell sind die Fußgängerzonen, Park- und Grünanlagen sowie der Uferbereich entlang des Rheins als Abstellverbotszone definiert. Neben diesen großräumigen Flächen enthält die Vereinbarung auch Regelungen für das Abstellen der E-Tretroller im übrigen Stadtgebiet. So muss z.B. eine Mindestgehwegbreite von 1,60m verbleiben, Wartebereiche der ÖPNV-Haltestellen müssen freigehalten werden und Flucht- und Rettungswege dürfen nicht blockiert werden.

Gemäß der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung dürfen E-Tretroller innerhalb geschlossener Ortschaften folgende Verkehrsflächen nutzen:

- Baulich angelegte Radwege
- Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- Getrennte Rad- und Gehwege (Zeichen 241 StVO)
- Radfahrstreifen (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295 StVO)
- Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO)

Nur wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen, oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) („Radfahrer frei“) gefahren werden. Eine Benutzung des Gehwegs ist nicht zulässig.

Auch wenn für Elektrokleinstfahrzeuge teilweise ähnliche Regeln gelten wie für Fahrräder, sind diese verkehrsrechtlich nicht gleichgestellt. Verkehrsflächen die für den Radverkehr durch Zusatzzeichen 1022-10 StVO freigegeben sind, dürfen von E-Tretrollern nicht genutzt werden. Dies betrifft vor allem Gehwege, Fußgängerzonen, Busspuren und Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung. Um diese für E-Tretroller freizugeben, ist das Zusatzschild „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ notwendig.

2. Lösung

Aufgrund der wahrscheinlichen Änderungen der Rechtsverordnung, v.a. was die Beschilderung angeht, hat die Stadtverwaltung analog zu anderen großen Kommunen wie Stuttgart, Köln, Frankfurt und Mannheim noch keinen Gebrauch von der Anordnung des Zusatzzeichens für Einzelflächen getroffen. Erst auf Grundlage der eingehenden Erkenntnisse wird geprüft, welche Maßnahmen, insbesondere Zusatzbeschilderungen erforderlich sind.

Die Freigabe von Busspuren, welche auch für den Radverkehr freigegeben sind, ist aufgrund der Bedeutung für die Verkehrssicherheit aktuell bereits in der Planung, so z.B. für die Gabelsbergerstraße (Busschleuse) bzw. für die Schusterstraße.

Aus der Benutzungspflicht herausgenommene Radwege werden auf ihre Befahrbarkeit durch E-Tretroller geprüft. Da es sich dabei um baulich angelegte Radwege handelt, müssen diese, im Gegensatz zu Fahrrädern, nach derzeitiger Gesetzeslage durch E-Tretroller genutzt werden. Aufgrund der kleinen Räder sind E-Tretroller anfälliger für Unebenheiten als Fahrräder. Um Stürze von E-Tretroller-Fahrern und potentiell daraus resultierende Haftungsansprüche gegenüber der Stadt zu vermeiden, sollen „ungeeignete“ Radwege für E-Tretroller gesperrt werden. Dies könnte z.B. durch die Ausschilderung eines Gehwegs (Zeichen 239 StVO) mit dem Zusatz „Radverkehr frei“ (Zusatzzeichen 1022-10 StVO) umgesetzt werden. Damit wäre eine Nutzung durch Elektrokleinstfahrzeuge untersagt, welche dann auf der Fahrbahn fahren müssen.

Eine Freigabe von, für den Radverkehr freigegebenen, Fußgängerzonen (z.B. Ludwigsstraße, Rheinufer) ist in Prüfung. Eine generelle Freigabe von Fußgängerzonen für E-Tretroller wird derzeit jedoch nicht angestrebt.

Aufbauend erfolgt die Prüfung zur Freigabe der Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung. Neben der Verkehrssicherheit ist hier der zusätzliche Schilderwald zu beachten. Da es bisher noch kein kombiniertes Schild „Radverkehr frei“ und „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ gibt, müsste das Schild „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ zusätzlich an den entsprechenden Masten angebracht werden. Aufgrund der notwendigen Mindesthöhe der Beschilderung könnte in einigen Fällen sogar die Verlängerung des entsprechenden Mastes notwendig werden.

Die Landeshauptstadt Mainz hat Informationen über die Benutzung der E-Tretroller (unter www.mainz.de/etretroller) in ihre Webseiten aufgenommen, um zielgerichtet zu informieren und zu sensibilisieren. Die Stadtverwaltung steht hierbei im engen Austausch mit der Polizei.

Zurzeit wird analysiert, ob sogenannte positive Abstellbereiche für E-Tretroller („Hubs“) geschaffen werden können (z.B. im Bereich des Hauptbahnhofs und auf der Zitadelle), um ein geordnetes Abstellen zu erzielen. Ein erster Gesprächstermin mit dem Bahnhofsmanagement hat bereits stattgefunden.

Aktuell bietet Tier Mobility ca. 120 Roller in Mainz an. Je nach Nachfrage wurde angekündigt, dass die Anzahl bis auf ca. 300 Roller erhöht wird. In den nächsten Tagen finden Gespräche mit dem Betreiber gemeinsam mit den zuständigen Ämtern statt, um die berechtigte Kritik und offene Fragen zu klären.

Die Anbieter Wind Knot und Lime haben bereits Interesse angemeldet, ebenfalls in Mainz E-Tretroller anbieten zu wollen. Ein konkreter Starttermin oder die geplante Anzahl an Rollern wurde allerdings noch nicht benannt.

Der aktuelle Sachstand wird mündlich zum Verkehrsausschuss am 11.09.2019 nachgeliefert.

3. Alternativen

Alternativ besteht die Möglichkeit, nicht mit dem aktuellen und weiteren potenziellen Anbieter/n in Kontakt zu treten und auch keine verkehrsplanerischen Anpassungen im Stadtgebiet vorzunehmen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage können die Verleihfirmen trotzdem E-Tretroller anbieten, da keine sondergenehmigungspflichtige Nutzung vorliegt. Die Landeshauptstadt Mainz wäre in diesem Fall nur noch „Zuschauerin“ des Geschehens. Steuerungsmöglichkeiten gegenüber den Anbietern, in Form der freiwilligen Vereinbarung und sicherheitsrelevante Anpassungen der Beschilderung würden entfallen.

4. Kosten - Finanzierung

Der Stadt Mainz entstehen, abgesehen von den Beschilderungskosten und Personalkosten für die Koordinierung mit dem Betreiber (derzeit ca. 30 Personenstunden/Monat), keine zusätzlichen Kosten. Diese werden über den laufenden Haushalt abgedeckt.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

nicht relevant

6. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Mainz entstehen mit der Maßnahme keine Kosten.